

FORUM BIG BROTHER, WE'RE WATCHING YOU

FÜR EINE VIDEOÜBERWACHUNG DER POLIZEI

Strafverfahren müssen nicht immer kompliziert sein. Das Verfahren gegen Felix K. etwa, dem vorgeworfen wurde, er habe als Teilnehmer an einer Demonstration einen polizeilichen Faustschlag gegen sich provoziert und, als er bereits am Boden lag, es noch zusätzlich auf einen polizeilichen Stiefeltritt gegen seinen Hals ankommen lassen, stellte sich für das Amtsgericht Tiergarten als eher unaufwändig dar.

In dem Verfahren wegen "Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte" stand Aussage gegen Aussage: Drei Polizisten bezeugten, Felix K. sei auf einer Demonstration gegen die Hartz-Gesetze im Oktober 2004

in Berlin verummt und aggressiv aufgetreten, darum hätten sie ihn mit einem Faustschlag zur Räson bringen und verhaften müssen. Felix K. bestritt zwar, an diesem Tag in irgendeiner Weise verummt gewesen zu sein oder jemanden angegriffen zu haben, vom Gericht wurde er dennoch zu sechs Tagen Arrest verurteilt.

Erst ein Zufallsfund im Internet brachte in diesem Fall die entscheidende Wendung. Felix K. hatte dort ein Foto entdeckt, auf dem ausgerechnet der Moment seiner Verhaftung zu sehen war. Eine Verummung war auf der Aufnahme allerdings ebenso wenig zu erkennen wie ein aggressives Verhalten seinerseits. Die Berufungsverhandlung verlief daraufhin ähnlich kurz und knapp wie die ursprüngliche Verhandlung: Der Polizeibeamte, der Felix K. in der ersten Instanz belastet hatte, räumte angesichts des nun vorliegenden, entlastenden Fotos ein, seine Zeugenaussage sei wohl doch ein "Irrtum" gewesen. Der Angeklagte wurde daraufhin freigesprochen, die prügelnden Beamten allerdings nicht weiter belangt.¹

Verummt und kamerascheu: Der grüne Block

Das Glück eines solchen Internet-Treffers werden nicht viele haben, die in eine Situation wie Felix K. gelangen. Denn während die Polizei ihre Kameras bei Demonstrationen inzwischen immer häufiger auch präventiv auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer richtet,² bewegt sie selbst sich weiterhin vorzugsweise im toten Winkel der Kameras.

Wer versucht, die Polizei durch private Videoaufzeichnungen einem öffentlichen Kontrolldruck auszusetzen, wie dies etwa der Arbeitskreis Kritischer Juristinnen und Juristen (AKJ) an der Berliner Humboldt-Universität mit seinen Demobeobachtungen tut,³ merkt schnell, wie unerwünscht die Beobachtung durch private Kameras ist. Als der AKJ am Vorabend des 1. Mai 2004 gemeinsam mit dem Komitee für Grundrechte und Demokratie eine Demobeobachtung durchführen wollte, begrüßte der Stab des Polizeipräsidenten zwar dieses Vorhaben und erklärte, dass den Beobachtungen von Seiten der Polizei nichts entgegenstünde, weshalb sie nicht behindert, sondern sogar unterstützt werden würde. Nachdem die Mitglieder des AKJ jedoch von Angehörigen des Bundesgrenzschutzes (BGS) dabei "erwischt" wurden, wie sie sich während der Demonstration die Kennzeichen eines Polizeifahrzeugs notierten, reagierte der BGS ungehalten. Die Personalausweise und offiziellen Beobachteraussweise der Gruppe wurden 45 Minuten lang kontrolliert, danach erteilte ihnen der BGS ohne nähere Begründung einen Platzverweis für die weitere Dauer der Demonstration. Ein Gericht bestätigte später zwar, dass diese Platzverweise unrechtmäßig waren - denn selbstverständlich ist es das Recht jedes Demonstranten und jeder Demonstrantin, das Geschehen für sich zu dokumentieren. Für diese banale Feststellung legte das Gericht aber gleichwohl alle Kosten dem AKJ auf.⁴



Foto: Ron Steinke

Wer nichts zu verbergen hat...

Immer emsiger überwacht die Polizei in Deutschland die Bürgerinnen und Bürger, mit immer neuen technischen Mitteln und in immer mehr Lebensbereichen - zugleich aber lässt sie sich bei ihrer eigenen, oft brisanten Arbeit heute so wenig auf die Finger schauen, wie in kaum einem anderen europäischen Land. In Berlin wehrt sich die Polizei derzeit heftig dagegen, bei Großeinsätzen überhaupt individualisierbar zu sein: Die Beamt/innen, die auf Demonstrationen mitunter ver mummt auftreten, wollen keine persönliche Kennziffer auf ihrer Uniform tragen.

Wenn die Polizei sich in dieser Weise darum bemüht, ihre Arbeit weiterhin möglichst anonym und ohne die Möglichkeit von gerichtsfesten Beobachtungen zu verrichten, dann enthält sie damit nicht nur der Öffentlichkeit Informationen über den staatlichen Umgang mit dem Gewaltmonopol vor, auf welche diese ein gutes Recht hat. Sie eröffnet dadurch auch unnötig große Freiräume für Machtmissbrauch.

Häufig steht einer Übernahme von individueller Verantwortung für polizeiliche Übergriffe kollegiales Verhalten - die so genannte "Mauer des Schweigens" - im Wege. Anzeigen gegen Kolleg/innen werden innerhalb des Polizeiapparates als "Nestbeschmutzeri" verpönt, "Whistleblower" berichten teilweise von massivem Mobbing.⁵ Deswegen entscheiden sich viele Polizist/innen, die eine/n Kolleg/in bei einer Straftat beobachtet haben, dafür, die Beobachtungen für sich zu behalten. Damit macht sich der/die Beobachter/in jedoch seinerseits wegen Strafvereitelung im Amt (§ 258a Strafgesetzbuch) strafbar. Das Ergebnis: Sowohl der/die ursprüngliche Straftäter/in als auch der/die stille Folgetäter/in haben nun ein gemeinsames Geheimnis und sind vom Schweigen des/der Anderen abhängig.

Wie anders wäre die Situation, wenn der/die Folgetäter/in Gefahr liefe, durch Videoaufnahmen der Nichtanzeige überführt zu werden! Dem "Schweigepakt" wäre die Grundlage entzogen. Der Video-Beweis könnte Zeug/innen aus dem Kollegenkreis von der Bürde befreien, im Gericht als Denunziant/in auftreten zu müssen.

Videoüberwachung der Polizei

Dass das auch anders geht, zeigen Beispiele aus anderen Ländern. Der Polizeipräsident von Los Angeles verfügte unlängst, nachdem sich im Internet eine Reihe von privaten Videos brutaler Polizeiübergriffe angesammelt hatte, dass künftig eine eigene Videoeinheit des LAPD die Polizist/innen bei ihren Großeinsätzen beobachten solle. Die Polizei tue dies, erklärte der stellvertretende LAPD-Chef Mike Hillman gegenüber der "Los Angeles Times", um "Rechenschaft über unsere Aktionen ablegen zu können."

Polizist/innen filmen Polizist/innen, um deren Straftaten zu verhindern - eine solche Vorgehensweise ist auch in Europa keineswegs völlig unbekannt. Als in Barcelona kürzlich die Misshandlung einer jungen Russin durch zwei Polizeibeamtinnen an die Öffentlichkeit gelangte, war dies allein der Tatsache zu verdanken, dass eine Überwachungskamera, welche die Beamt/innen bei ihrer Arbeit auf der Polizeiwache filmen soll, das Geschehen aufgezeichnet hatte. Der katalanische Innenminister Joan Saura erklärte daraufhin: "Diese Art von Kameras wird es künftig auf jeder Polizeiwache geben."⁶

Die Entwicklungen in Los Angeles und Barcelona geben ein bemerkenswertes Beispiel ab für eine Überlegung, die in der deutschen Diskussion um Überwachungstechniken noch viel zu selten auftaucht: Staatliche Überwachung könnte, wenn der Spieß einfach einmal umgedreht würde, zur Abwechslung auch einmal dazu dienen,

Bürgerrechte zu stärken. Immerhin: Wenn vom allgemein steigenden Überwachungsdruck nicht weiterhin ausgerechnet die Arbeit der Polizei ausgenommen würde, wäre es damit gegenüber der jetzigen Situation leichter, Polizist/innen für Fehlverhalten zur Verantwortung zu ziehen.

Wenn, wie in Los Angeles oder in Barcelona, der Staat selbst die Polizeibeamt/innen überwacht, setzt er diese einem deutlich stärkeren Kontrolldruck aus als dies eine private Demobeobachtung kann. Den Beamt/innen wird verdeutlicht, dass es bei der Dokumentation ihrer Handlungen auch um die potentielle Dokumentation von solchen Vorgängen geht, an denen der Staat selbst (nämlich die Strafgerichte) und nicht nur die "Gegenseite" ein Interesse hat.

Videoaufzeichnung von Vernehmungen

Wer einmal in diese Richtung denkt, stößt rasch auf noch ein zweites Gebiet, in dem die Intransparenz der Polizeiarbeit in Deutschland keineswegs "in der Natur der Sache" liegt, sondern Grund zur Kritik bietet. Anders als etwa in Schweden, Japan oder Süd-Korea, wo zum Schutz vor Gewalt oder Drohungen gegen Beschuldigte jede polizeiliche Vernehmung vollständig auf Video aufgezeichnet werden muss, um gültig zu sein, finden Verhöre in Deutschland bislang völlig "hinter verschlossenen Türen" statt. So kann später von niemandem nachvollzogen werden, was dort tatsächlich gesagt wurde. In der Regel besteht keine andere Dokumentation der Verhöre als das Vernehmungsprotokoll, das die Polizei selbst anfertigt.

So gehört es beispielsweise zu den Grundprinzipien eines rechtsstaatlichen Verfahrens, dass jede/r Verdächtige vor seiner/ihrer Vernehmung über seine/ihre Recht aufgeklärt wird. Kriminologische Untersuchungen zeigen jedoch deutlich, wie wenig diese Garantie in der polizeilichen Wirklichkeit in Deutschland gilt: Bei einer Befragung gaben zwei Drittel der Beamt/innen offen an, dass sie die vorgeschriebene Belehrung für "überflüssig" hielten oder ablehnten.⁷ Untersuchungen in Hamburg und Bielefeld ergaben, dass lediglich jede/r zehnte Beschuldigte von der Polizei korrekt über seine/ihre Recht aufgeklärt wurde.⁸

Die vollständige Aufzeichnung von Vernehmungssituationen auf Video, wie sie in anderen Ländern längst praktiziert wird, würde dieser untragbaren Situation in Deutschland zumindest entgegen wirken können. Und während die Polizei immer häufiger Demonstrant/innen filmt, wäre es auch hier an der Zeit, die Kameras schlicht einmal umzudrehen. Wenn es für die gerade von der Polizei gerne bemühte Binsenweisheit, wonach Vertrauen gut, Kontrolle jedoch besser sei, je eine Berechtigung gab, dann doch mit Sicherheit dann, wenn es um die Kontrolle des Staates durch die Menschen geht.

Moritz Assall und Ron Steinke studieren Jura in Hamburg.

- 1 *Süddeutsche Zeitung*, vom 25.9.2007.
- 2 Behrens, Falko, Polizeiliche Dreharbeiten auf Demonstrationen, in: *Forum Recht* 2007, 128 f.
- 3 www.rewi.hu-berlin.de/stud/akj/projekte/demo/index.html, (Stand 17.12.2007).
- 4 Förster, Claus, akj vor Gericht, in: *Das Freischüßler*, Ausgabe 14 (2006), 111 f.
- 5 Wrocklage, Hartmut, in: *Mitteilungen der Humanistischen Union*, Nr. 197, Juli 2007.
- 6 *Die Welt* vom 1. Juni 2007.
- 7 Eisenberg, Beweisrecht der StPO, 5. Auflage 2006, 147.
- 8 Wulf, Strafprozessuale und kriminalpraktische Fragen der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung auf der Grundlage empirischer Untersuchungen, Hamburg 1985, 524; Albrecht, Kriminologie, 3. Auflage 2005, 179.